

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013)
mit den Angaben des Anhangs 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach

Politik und Wirtschaft

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die **Beschreibungen aus Modulimporten** ergänzt. Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für die Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang 3.21 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	9
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 9 Praxismodule	11
§ 10 Schnittstellenmodule	11
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	11
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	14
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 15 Prüfungsausschuss	14
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	15
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	17
§ 20 Prüfungen	17
§ 21 Prüfungsformen	18
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 23 Zwischenprüfung	19
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 27 Freiversuch	21
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 30 Studienfachwechsel	22

§ 31	Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung	22
IV.	Schlussbestimmungen	23
§ 32	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 33	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	23
	Anlagen:	24
	Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen	24
	Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen	24
	Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse	24
15.	Modulhandbuch	27
	Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft	27
	Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft	31
	Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft	36
	Studienbereich 4: Fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft	41
	Studienbereich 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft	41
	Studienbereich 6: Praxismodule	42
	Studienbereich 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft	44

Präambel

Mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in den fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alledem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für das Studium aller Studienfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG an der Philipps-Universität Marburg mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG. Sie regelt die Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Die als Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angehängten fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 48 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Das Zentrum für Lehrerbildung stellt mit den lehrerbildenden Fachbereichen für die fachspezifischen Bestimmungen als Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Benehmen her. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist verbindliche Basis für die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer. Für die Erstellung der fachspezifischen Bestimmungen sind die als Anlagen Teil I (Anlage A bis G) beigefügten Vorgaben verbindlich.

(3) Rechtliche Grundlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG und § 15 HLbGDV. Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer (Anlage 3) beschreiben die Ziele der Studienanteile und -fächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

1. Ziele des Studienfachs Politik und Wirtschaft

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Studium des Studienfaches Politik und Wirtschaft leistet den wissenschaftlichen Beitrag zur Professionalisierung von Studierenden für ihre Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien. Der

Studiengang soll den Studierenden hierfür erforderliches fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Professionswissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen. Der Studiengang soll so dazu beitragen, dass Studierende zu gesellschaftlich verantwortlicher Ausübung ihres Berufes befähigt werden. Zudem soll der Studiengang dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität Marburg entsprechend die Entwicklung der Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigen. Das Studium des Studienfaches Politik und Wirtschaft kann damit auch auf außerschulische Berufsfelder der politischen Bildung oder damit verbundener Tätigkeiten vorbereiten.

(2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Politik und Wirtschaft

Ziel des fachwissenschaftlichen Studiums im Fach Politik und Wirtschaft ist es, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches fachwissenschaftliches Professionswissen im Fach Politik und Wirtschaft zu vermitteln. Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden dadurch die Fähigkeit erwerben können,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, sie in weiter greifende Problem- und Wirkungszusammenhänge einzuordnen und die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie kennen zu lernen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen, hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen sowie selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren.

(3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Politik und Wirtschaft

Ziel des fachdidaktischen Studiums ist es, den Studentinnen und Studenten fachdidaktisches Professionswissen zu Lern- und Bildungsprozessen sowie Kompetenzen in fachbezogenem und adressatenorientiertem Lehren und Lernen im Fach Politik und Wirtschaft zu vermitteln. Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung sollen die Studierenden dadurch die Fähigkeit erwerben können reflektiert und berufsbezogen,

- professionelle fachdidaktische Handlungsmöglichkeiten zur Entwicklung von Analyse-, Urteils-, Handlungs- und Methodenkompetenzen als Grundlage der politischen Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen,
- über ein fachdidaktisches Orientierungswissen über Theorien, Konzepte, Forschungsansätze und Geschichte der Didaktik der politischen Bildung zu verfügen,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme zu identifizieren und in ihrer Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einzuschätzen und Handlungskompetenzen im Umgang mit Herausforderungen und Aufgabenfeldern der politischen Bildung zu erwerben,
- exemplarisch Lehr- und Lernprozesse im Fach Politik und Wirtschaft kompetenzorientiert zu diagnostizieren, zu analysieren, zu planen und zu gestalten sowie Unterrichtsversuche im Fach zu evaluieren,
- über Ergebnisse der Jugendforschung und der Lehr- und Lernforschung z.B. zu Konzepten, Motivationen und Interessen von Schülerinnen und Schülern zu verfügen.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLbG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5

nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die

Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Politik und Wirtschaft gliedert sich in die Studienbereiche: 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft; 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft; 3: Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft; 4: Fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft; 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft; 6: Praxismodule Politik und Wirtschaft; 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft.

(2) Das Studienfach Politik und Wirtschaft besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/ Fachdidaktik [FW/FD]	Erläuterung
Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft		36		
Einführung in die Politikwissenschaft für Lehramtsstudierende	PF	6	6 / 0	
Politische Theorie I gemäß Importmodulliste	PF	6	6 / 0	
Politisches System der BRD I gemäß Importmodulliste	PF	6	6 / 0	
Politische Ökonomie I gemäß Importmodulliste	PF	6	6 / 0	
Internationale Beziehungen I gemäß Importmodulliste	PF	6	6 / 0	
Politik und Geschlechterverhältnis I gemäß Importmodulliste	PF	6	6 / 0	
Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft		12		
Politische Ökonomie II für Lehramtsstudierende	PF	6	6 / 0	
Politische Theorie II für Lehramtsstudierende	WP	6	6 / 0	1 aus 6
Politisches System der BRD II für Lehramtsstudierende	WP	6	6 / 0	
Internationale Beziehungen II für Lehramtsstudierende	WP	6	6 / 0	
Europäische Integration für Lehramtsstudierende	WP	6	6 / 0	
Vergleich politischer Systeme gemäß Importmodulliste	WP	6	6 / 0	
Friedens- und Konfliktforschung für Lehramtsstudierende	WP	6	6 / 0	
Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule Politik und		12		

Wirtschaft				
Politische Theorie II gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	1 aus 6
Politisches System der BRD II gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	
Internationale Beziehungen II gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	
Europäische Integration gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	
Politik und Geschlechterverhältnis II gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	
Politische Sozialisation gemäß Importmodulliste	WP	12	12 / 0	
Studienbereich 4: Fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft		6		
Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1)	PF	6	0 / 6	
Studienbereich 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft		6		
Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2)	PF	6	0 / 6	
Studienbereich 6: Praxismodule		6		
Schulpraktische Studien II (Fachdidaktik 3)	WP	6	0 / 6	1 aus 2
Äquivalenz Schulpraktische Studien II: Demokratie lernen (Fachdidaktik 4)	WP	6	0 / 6	
Studienbereich 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft		12		
Ökonomische Bildung im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 5)	WP	6	0 / 6	2 aus 3
Demokratie-Lernen und Rechtsextremismus als Herausforderungen der politischen Bildung (Fachdidaktik 6)	WP	6	0 / 6	
Konzepte der politischen Bildung: Theorien und Praxisansätze (Fachdidaktik 7)	WP	6	0 / 6	
Summe		90	60 / 30	

(3) - Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft:

Der Studienbereich 1 „Basismodule“ dient zunächst der Einführung in das Fach in allgemeiner, überblicksartiger Perspektive (Pflichtmodul Einführung in die Politikwissenschaft), der Einführung in seine wissenschaftlichen Methoden und der Einführung in seine unterschiedlichen Fachgebiete. Der Basisbereich vermittelt zudem für das Fach zentrale Schlüsselqualifikationen. Das Modul Einführung in die Politikwissenschaft beinhaltet auch erste Berufsfeldorientierungen sowie eine systematische Grundlagenausbildung in zentralen Schlüsselqualifikationen wie Literatur- und Datenbankrecherche, Techniken des Lesens und der Verarbeitung wiss. Materials, Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentations- und Diskussionstechniken. Die übrigen Pflichtmodule des Basisbereichs bestehen in der Regel aus einer in das jeweilige Fachgebiet einführenden Vorlesung und einem parallelen Seminar, welches die Inhalte der Vorlesung konkretisiert und exemplarisch vertieft oder ausweitet.

- Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft:

Der Studienbereich 2 „Aufbaumodule“ dient der Vertiefung und Anwendung der in den Basismodulen erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen. Die Absolvierung eines Aufbaumoduls setzt den

erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls oder den Abschluss des 2. Fachsemesters voraus. Durch die freie Auswahl unter den Aufbaumodulen können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden.

- Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung:

Der Studienbereich 3 „Vertiefungsmodule“ ermöglicht über die intensivere Auseinandersetzung mit einem wählbaren Fachgebiet die gezielte Vertiefung eines absolvierten Basismoduls. Das Wahlpflichtmodul des Studienbereichs fachwissenschaftliche Vertiefung darf nicht dem gleichen Fachgebiet wie das Wahlpflichtmodul des Studienbereichs fachwissenschaftlicher Aufbau entstammen.

- Der Studienbereich 4 „fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft“ dient in einer allgemeinen, überblicksartigen Perspektive der Einführung in die Didaktik der politischen Bildung als wissenschaftlicher Disziplin und in die Praxis der politischen Bildung in der Schule. Das Basismodul Einführung in die politische Bildung besteht aus der Vorlesung „Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ und dem begleitenden Seminar „Grundlagen des Lehrens und Lernens im Fach Politik und Wirtschaft“.

- Studienbereich 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft:

Der Studienbereich 5 „fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft“ dient der Einführung in die Grundlagen der Unterrichtsplanung und -analyse sowie in methodische Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen im Fach Politik und Wirtschaft. Das Modul „Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft“ besteht aus den zwei Seminaren „Unterricht im Fach Politik und Wirtschaft – Analyse und Planung“ und „Methodische Grundformen des Lehrens und Lernens im Fach Politik und Wirtschaft“. Die Absolvierung des Aufbaumoduls setzt die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls im Studienbereich 4 voraus.

- Studienbereich 6: Praxismodule:

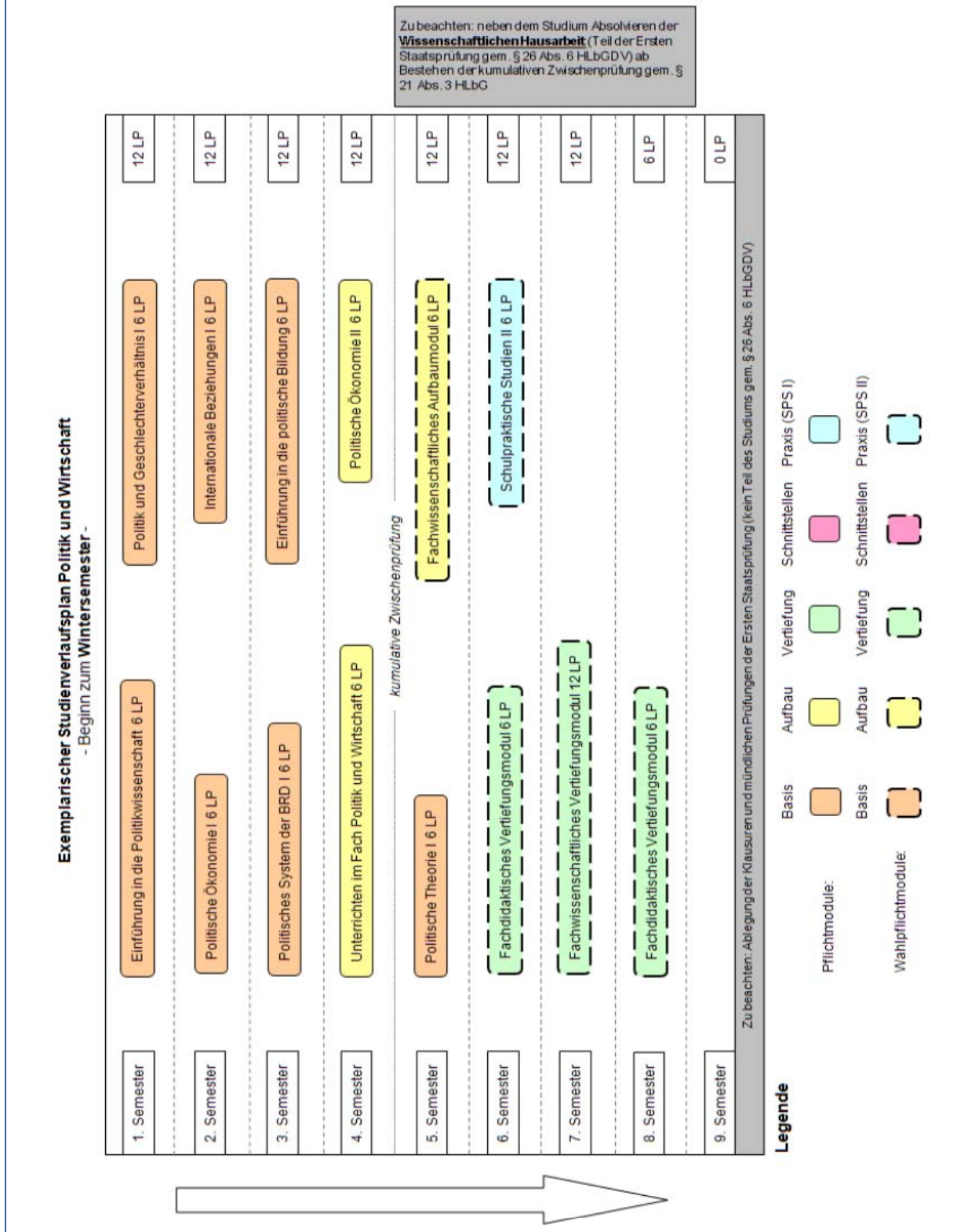
Der Studienbereich 6 „Praxismodule“ soll Studierende theoriegeleitet und wissenschaftlich betreut in den fachdidaktischen Umgang mit Unterrichtspraxis im Rahmen von fachdidaktischen Schulpraktika einführen. Der Studienbereich 6 besteht entweder aus dem Modul „Schulpraktische Studien II“ oder aus dem Modul „Demokratielernen – Äquivalenz Schulpraktische Studien II“. Die Absolvierung des Aufbaumoduls setzt die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls im Studienbereich 4 und des Aufbaumoduls im Studienbereich 5 voraus.

- Studienbereich 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft:

Der Studienbereich 7 „fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft“ ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien, Forschungen, Handlungsfeldern und Praxisansätzen der politischen Bildung durch zwei Module. Die Absolvierung des Vertiefungsmoduls setzt die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls im Studienbereich 4 und des Aufbaumoduls im Studienbereich 5 voraus.

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigelegt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

14. Studienverlaufsplan



aktuellen Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt:

http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html

Weitergehende Informationen zum Studienfach Politik und Wirtschaft in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/studium/lehramtpowi>

veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des Im- und Exportangebotes des Studienfachs veröffentlicht.

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

§ 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist i.d.R. der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters (nach Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung und abhängig vom Studienbeginn zum Winter- bzw. Sommersemester) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 14) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);
- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17 Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

§ 9 Praxismodule

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

§ 10 Schnittstellenmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen- / Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl durch Los getroffen

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
 - a) sich aus Modulteilern eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammen setzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren

Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

7. Studienfachübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Ziffer 16 Importmodulliste zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

16. Importmodulliste

Im Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft, Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft und Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule können im Studienfach Politik und Wirtschaft die nachfolgend genannten Studienangebote gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 13 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3) die Angaben der fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Änderungen im Katalog der wählbaren Studienangebote sind gemäß § 19 Abs. 1 StPO L3 nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

verwendbar für			Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft (Pflicht) 36 LP
Angebot aus der Lehreinheit			Fachbereich 03, Institut für Politikwissenschaft
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Politikwissenschaft / Political Science	Politische Theorie I	6	
	Politisches System der BRD I	6	
	Politische Ökonomie I	6	
	Internationale Beziehungen I	6	
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6	
verwendbar für			Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft (Wahlpflicht) 6 LP
Angebot aus der Lehreinheit			Fachbereich 03, Institut für Politikwissenschaft
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Politikwissenschaft / Political Science	Vergleich politischer Systeme I	6	
verwendbar für			Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit			Fachbereich 03, Institut für Politikwissenschaft
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Politikwissenschaft / Political Science	Politische Theorie II	12	
	Politisches System der BRD II	12	
	Internationale Beziehungen II	12	
	Europäische Integration	12	
	Politik und Geschlechterverhältnis II	12	
verwendbar für			Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit			Fachbereich 03, Institut für Soziologie
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Sozialwissenschaft	Modul 7b: Politische Sozialisation	12	

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

8. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in den Modulbeschreibungen festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landeschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);
2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.

(2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention¹⁾ bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

¹⁾ völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLbGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Moduleilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLbGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Moduleilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Moduleilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLbG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLbG zwölf Module zu deklarieren:

1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

10. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung

Gemäß § 29 HLbG sind im Studienfach Politik und Wirtschaft folgende Module notesrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Fachwissenschaft:	Die drei notesbesten fachwissenschaftlichen Module aus den Studienbereichen Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft und Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung.
Fachdidaktik:	Die zwei notesbesten fachdidaktischen Module aus den Studienbereichen Studienbereich 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft und Studienbereich 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodul Politik und Wirtschaft. Bei der Auswahl der insgesamt drei fachdidaktischen Module für die Note der Ersten Staatsprüfung aus der individuellen Fächerkombination gehen jeweils ein fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern und ein weiteres fachdidaktische Modul aus einem der beiden Studienfächer ein. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notesbesten Module berücksichtigt.

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

11. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren inkl. e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten
- Lerntagebüchern
- Portfolios
- Essays

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

11. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(3) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 25 StPO L3 bleibt unberührt.

§ 23 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLBG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

9. Zwischenprüfung

(1) Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Politik und Wirtschaft gemäß § 23 Module des Studienbereichs 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft und des Studienbereichs 4: Fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft im Umfang von 36 LP erfolgreich zu absolvieren.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Politik und Wirtschaft

9. Zwischenprüfung

(2) Bis zur Zwischenprüfung sind die Fremdsprachen Englisch (Niveau B2) sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Niveau B1) oder Latein bzw. Griechischkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums nachzuweisen. Näheres regelt Anlage 2 StPO L3.

Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

(4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er

von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen
15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	
10	2,33	
09	2,66	befriedigend (3)
08	3,0	
07	3,33	
06	3,66	ausreichend (4)
05	4,0	
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>
03	4,66	nicht ausreichend (5)
02	5,0	
01	5,33	
00	6,0	ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

13. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 30 Studienfachwechsel

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24. September 2013

Prof. Dr. Lothar Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg.

Anlagen:

Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)

Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage D. Importmodulliste

Anlage E. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Politik und Wirtschaft herausgenommen, für die Studieninformation des Studienfachs Politik und Wirtschaft nicht unmittelbar relevant.

Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Anlage G: Praktikumsordnung

Für die Lesefassung des Studienfachs Politik und Wirtschaft herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!

Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen

Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen

Für die Lesefassung des Studienfachs Politik und Wirtschaft herausgenommen, es sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse

Für die Lesefassung des Studienfachs Politik und Wirtschaft auf die studienrelevanten Informationen gekürzt:

1) Sofern Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 StPO L3 bzw. Anlage 1 für den Zugang zum Studium eines Studienfachs oder gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer entweder zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung bzw. als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen nachzuweisen sind, richten sich die Anforderungen an die Nachweise nach den folgenden Vorgaben:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Lateinum bescheinigt wird
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010).
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Graecum bescheinigt wird
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010).
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Das Sprachniveau **B1** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ (GeR) wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird. Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang

berechtigt, geführt wurde. In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.

- Einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist
- oder eines der folgenden Sprachzertifikate

Englisch	
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Internet Based (0-120)	Min. 57
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Paper Based (310-677 Pkt.)	Min. 487 (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Computer Based (0-300 Pkt.)	Min. 163 (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	Min. 550
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 4 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)	Preliminary English Test (PET)
	Certificate in English Language Skills (CELS) Preliminary
	Business English Certificate (BEC) Preliminary
Französisch	
Diplôme d'Etudes en Langue Francaise (DELF) Zertifikate	B1
Spanisch	
Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE)	Nivel Inicial
Italienisch	
Certificazione di competenza di italianocome lingua straniera (CILS)	Stufe 1
Alle Sprachen	
UNICert	Niveaustufe I
The European Language Certificates (TELC)	Niveau B1
Association of Language Testers in Europe (ALTE)	Niveau 2
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Volkshochschulkurs, der das entsprechende Niveau abschließt	Niveau B1
Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätskurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse.	Niveau B1

Das Sprachniveau **B2** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ (GeR) wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist
- oder eines der folgenden Sprachzertifikate

Englisch	
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Internet based (0-120 Pkt.)	Min. 80 Pkt.
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* paper based (310-677 Pkt.)	Min. 550 Pkt. (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* computer based (0-300 Pkt.)	213 Pkt. (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	720 Pkt.
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 5 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge)	First Certificate in English

University)	(FCE)
	Certificate in English Language Skills (CELS) Vantage
	Business English Certificate (BEC) Vantage
Französisch	
Diplôme d'Etudes en Langue Francaise (DELF) Zertifikate	Niveau B2
Italienisch	
Certificazione di competenza di italianocome lingua straniera (CILS)	Stufe 2
Spanisch	
Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE)	Nivel Intermedio
Alle Sprachen	
UNICert	Niveaustufe II
The European Language Certificates (TELC)	Niveau B2
Association of Language Testers in Europe (ALTE)	Niveau 3
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Volkshochschulkurs, der das entsprechende Niveau abschließt,	Niveau B2
Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse.	Niveau B2

2) Auf die Studienzeit bis zur Zwischenprüfung werden auf begründeten Antrag Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Studienfächer Fremdsprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Begründungen für einen Antrag, jeweils ein Semester für den Erwerb einer Fremdsprache nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten;
- Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.

Anträge sind zu richten an den zentralen Prüfungsausschuss gem. § 15 Abs. 8 StPO L3.

15. Modulhandbuch

Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft

Siehe auch Ziffer 16 Importmodulliste

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in Politikwissenschaft für Lehramtsstudierende Introduction to Political Science for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen des Faches kennen und reflektieren • Theoretische und methodische Grundlagen, sowie Schulen und Ansätze des Faches unterscheiden und beschreiben • Selbstständige Vertiefung und Anwendung in Selbstlerninhalten <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls Einführung in die Politikwissenschaft sind die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches vertraut und verfügen über grundlegende politikwissenschaftliche Arbeitstechniken und -methoden.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse des Faches Politikwissenschaft • Entstehung und Entwicklung der Politikwissenschaft • Ansätze, Schulen und Teilgebiete des Faches • Theoretische und methodologische Grundlagen • Techniken und Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1) Vorlesung (2 SWS) 2) Tutorium (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (30-45 Min.) oder Hausarbeit bzw. Essay (ca. 10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Theorie I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Dieses Modul hat das inhaltliche Lernziel, grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens (mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert) zu vermitteln. Dabei sollen insbesondere die Stellung politikwissenschaftlicher Theorien in den Sozialwissenschaften und die forschungsleitende Bedeutung von Theorien herausgearbeitet werden.
Thema und Inhalt	Das Modul besteht aus einer Vorlesung "Einführung in die politische Ideengeschichte" und einem Proseminar "Einführung in die politische Theorie". Neben einer Einführung in die Fachterminologie steht das Herausarbeiten von Diskursmustern und -themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen- und Weltbildern, sowie die Vermittlung von Kenntnissen der jeweiligen Kontexte politischen Denkens im Zentrum der Vorlesung. Im Proseminar sollen grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer

	politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens (mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert) erworben werden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung zur Einführung in die politische Ideengeschichte (2 SWS) und Seminar zur Einführung in die politische Theorie (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg. Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Lernziele sind a) grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union; b) Verständnis zentraler Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre; c) Reflexion grundlegender Systemstrukturen und innenpolitischer Problemkonstellationen. d) Ergänzend werden in den PS Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperationsfähigkeit und Präsentationstechniken vertieft.
Thema und Inhalt	Das Modul besteht aus einer Vorlesung zu den Grundstrukturen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und einem Proseminar, das sich vertiefend etwa mit den zentralen politischen Institutionen (auch in historischer Perspektive), ihrer Verschränkung mit der Europäischen Union, den gesellschaftlichen und politischen Akteuren (darunter Parteien, Verbände und Medien) und einzelnen Politikfeldern befasst. Vorlesung und PS bilden eine didaktische Einheit.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u>

	Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg. Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Ökonomie I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Das Pflichtmodul führt in die Analyse des Verhältnisses von Politik und Ökonomie ein. Lernziel ist zum einen die Vermittlung von Kenntnissen relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse. Zum anderen sollen die Studierenden Kenntnisse über die Grundelemente des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext erwerben – u.a. bezogen auf Wirtschafts- und Sozialordnung; Konjunktur- und Stabilitätspolitik; Wettbewerbspolitik; Arbeits(markt)- und Sozialpolitik sowie auf internationale Wirtschaftsbeziehungen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen über die soziale und politische Einbettung der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen ihrer politischen Gestaltung. Durch den Transfer der erworbenen Kenntnisse auf aktuelle ökonomische, wirtschafts- und sozialpolitische Herausforderungen in der BRD sollen die Studierenden zudem in die Lage versetzt werden, offene Fragen zu identifizieren und politische Handlungsoptionen abzuwägen.
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung zur Politischen Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS) und Seminar zu Grundzügen des Wirtschafts- und Sozialsystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul

	Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Internationale Beziehungen I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Das Studienangebot bietet eine Einführung in die politikwissenschaftliche Forschung zu internationalen Beziehungen. Lernziel ist der Erwerb grund-legender Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart sowie der Außenpolitik Deutschlands und der EU. Die Studierenden lernen, die politischen Verflechtungen im internationalen System zu überblicken und eignen sich die theoretischen und methodischen Ansätze zu deren Analyse an. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf dem Verständnis der Strukturen und Funktionsweisen internationaler Organisationen sowie auf der Auseinandersetzung mit neuen Formen von grenzüberschreitender politischer Steuerung.
Thema und Inhalt	Die fachlichen Kompetenzen sollen über unterschiedliche Lernformen (Vorlesung mit Diskussion, Gruppenarbeit/ Referat/ Rezensionen mit Präsentationen) erworben und auf diesem Wege in die Aneignung sowohl analytischer als auch sozialer und kommunikativer Kompetenzen eingebettet werden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politik und Geschlechterverhältnis I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Das Studienangebot bietet eine Einführung in die politikwissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung und in die feministische Politik-wissenschaft. Lernziel ist die Einarbeitung in geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Problemkonstellationen im Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft. Es werden

Thema und Inhalt	Grundkenntnisse der Verschränkung von Politik und Geschlecht, ihrer real- und theoriegeschichtlichen Grundlagen, ihrer historischen Entwicklung, ihrer aktuellen Erscheinungsformen und Auswirkungen vermittelt. Die Studierenden sollen hierbei erkennen, wie Politik(-wissenschaft) und Geschlechterverhältnisse miteinander verschränkt sind, und Kenntnisse darüber erwerben, mit Hilfe welcher Theorien und Methoden man diese Verschränkung analysieren kann. Durch den Transfer des Gelernten auf aktuelle Probleme sollen die Studierenden dazu befähigt werden, offene Fragen zu identifizieren und geschlechterpolitische Optionen abzuwägen. Qualifikationsziel ist die Förderung kritischer Reflexionsfähigkeit durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen und hierüber die Vermittlung von Grundkenntnissen kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Studienbereich 2: Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Politik und Wirtschaft <i>Siehe auch Ziffer 16 Importmodulliste</i>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Ökonomie II für Lehramtsstudierende Political Economy II for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Analyse und Bewertung von ökonomischen und sozialen Problemlagen • Reflexion aktueller Transformationsprozesse in den modernen Gesellschaften, im europäischen Kontext und im globalen Maßstab • Herausforderungen und Möglichkeiten politischen Handelns abwägen und fallspezifisch prüfen können • Vertiefung der fachwissenschaftlichen Fremdsprachenkenntnisse durch englischsprachige Veranstaltungen <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls Politische Ökonomie II sind die Studierenden in der Lage, vertiefende Fragestellungen der Politischen Ökonomie

	eigenständig auf Themen- und Problemfelder im politisch-ökonomischen Bereich anwenden zu können. Das Modul trägt der besonderen Relevanz des Lern- und Lehrgebiets Politische Ökonomie im Lehramtsberuf Rechnung.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Politischen Ökonomie • Exemplarische Analysen der Politischen Ökonomie der BRD im europäischen und globalen Kontext • Vergleichende Analyse kapitalistisch-demokratisch verfasster Wohlfahrtsstaaten • Ausgewählte Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitspolitik • Probleme und Perspektiven der Globalisierung • Kritik der Politischen Ökonomie von Kapitalismus und Globalisierung • Transformationskonzepte auf verschiedenen Ebenen
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Politische Ökonomie I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Essay (10-15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Theorie II für Lehramtsstudierende Political Theory II for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen der politischen Philosophie und Staatstheorie an exemplarischen Beispielen beschreiben • Die Schulen der politischen Theorien der Gegenwart in ihre gesellschaftlichen und historischen Entwicklungsbedingungen einordnen • Politische Theorien und politische Ideologien unterscheiden • Chancen und Herausforderungen für politische Partizipation reflektieren • Komplexe theoretische Sachverhalte anhand konkreter Probleme erarbeiten und analysieren <u>Qualifikationsziele:</u> Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls befähigt Studierende, politische und soziale Herausforderungen der Gegenwart entlang der Grundfragen politischer Theorien auf einem vertieften Niveau eigenständig reflektieren und bewerten zu können.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • wichtigste Schulen der politischen Gegenwart • gesellschaftlich-historischen Entstehungsbedingungen und Wirkungen politischer Theorien • Unterscheidung von politischer Theorie und politischer Ideologie • politischen Partizipation im Zeitalter der Globalisierung • Anforderungen an die Steuerungskompetenzen des politischen Systems • Möglichkeiten und Grenzen repräsentativer und direkter Demokratien • Multikulturalismus und demokratische Teilhabe
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Politische Theorie I

Teilnahme	
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Essay (10-15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II für Lehramtsstudierende Political system of the Federal Republic of Germany II for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die historischen Entstehungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen politischen Handelns an Beispielen erklären • Systematisch politische und soziale Problemlagen analysieren und bewerten • Die Bedeutung und Handlungsweise von politischen und gesellschaftlichen Akteuren verstehen und reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls politisches System der BRD II verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse im Bereich des politischen Systems der BRD und sind in der Lage eigenständig politische und soziale Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Institutionen und gesellschaftliche Organisationen (z.B. Parteien, Verbände, soziale Bewegungen) • Politische Kommunikation und Bedeutung der Medien • Politische Willensbildung und politische Partizipation • Konfliktanalysen und Analysen ausgewählter Politikfelder • Verflechtung innenpolitischer und europäischer bzw. internationaler Politikgestaltung • Aktuelle Demokratieprobleme • Politikgeschichte Deutschlands (Ost und West)
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Essay (10-15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Internationale Beziehungen II für Lehramtsstudierende International Relations II for Teachers

Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Weltpolitische und weltökonomische Entwicklungen unter theoretischen, historischen, problem- und gegenstandsbezogenen Perspektiven eigenständig analysieren • Exemplarische Probleme, Konflikte und Grundfragen aus dem Bereich der internationalen Beziehungen eigenständig präsentieren und Einschätzungen dazu argumentativ vertreten • Fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz durch englischsprachige Angebote vertiefen <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls Internationale Beziehungen II verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse im Bereich der internationalen Beziehungen und sind in der Lage Entwicklungen fachlich fundiert zu reflektieren, eigenständige Frageperspektiven zu eröffnen und zu bearbeiten.
Thema und Inhalt	Strukturen, Institutionen und Akteure in unterschiedlichen Bereichen der internationalen Beziehungen Teilaspekte der Globalisierung Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationale Beziehungen I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Essay (10-15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Europäische Integration für Lehramtsstudierende European Integration for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsphasen und Entwicklungslinien der Europäischen Integration beschreiben • Mithilfe theoretischer Ansätze den Prozess der europäischen Einigung analysieren und bewerten • Aufbau und Funktionsweise der Europäischen Union kennen und erklären können • Probleme der Europäischen Union (z.B. Demokratiedefizit) kritisch analysieren • Fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz durch englischsprachige Veranstaltungen <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls Europäische Integration sind die Studierenden in der Lage europapolitische Themen und Entwicklungen der EU mithilfe von Sachkenntnissen und theoretisch fundierten Perspektiven einordnen und bewerten zu können.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Theorien der europäischen Integration • Die Stellung Europas in der Weltökonomie und Weltordnung • Wirtschaftliche und institutionelle Grundstruktur der EU • Politik- und Problemfelder der EU
Organisations-, Lehr- und Lernformen,	Seminar (2 SWS)

Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationale Beziehungen I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder Essay (10-15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Vergleich politischer Systeme I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Lernziel ist der Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Konzepte und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Untersuchung ausgewählter Fälle lässt die Studierenden Kenntnisse über systemtheoretischen Grundlagen, Typenbildungen und Leistungsvergleiche erwerben und darüber hinaus unterschiedliche Teilbereiche und Subsysteme sowie unterschiedliche Theorieansätze vergleichen lernen. Sie erlernen die Grundlagen der Komparatistik einschließlich neuerer Analyseverfahren bei kleinen Fallzahlen. Die Studierenden wenden dabei vor allem methodische Kompetenzen an.
Thema und Inhalt	Es werden signifikante Fälle ausgewählt, die in den beiden Veranstaltungsformen unterschiedlich bearbeitet werden: In der Vorlesung werden diese in der Diskussion besprochen (Beispielcharakter) und im Proseminar werden die Fälle in Kleingruppenarbeit mit Präsentation weitestgehend selbständig bearbeitet (Anwendungscharakter).
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Gruppenarbeiten und Präsentationen im Rahmen des Proseminars (30 h) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.), Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Friedens- und Konfliktforschung für Lehramtsstudierende Peace and Conflict-Studies for Teachers
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • didaktischer Ansatz des dialogischen und problemorientierten Lernens mit Methoden wie Rollen- und Planspielen und alternativen Präsentationsformen • ausgewählte Konflikte erarbeiten und präsentieren unter Zuhilfenahme verschiedener didaktischer Methoden • soziale Kompetenzen (etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können; sowie die Entwicklung selbstbewusster Eigenständigkeit), analytische Kompetenz sowie Medien-/Präsentationskompetenz. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten der Friedens- und Konfliktforschung mithilfe von Sachkenntnissen und theoretisch fundierten Perspektiven grundlegend einordnen und bewerten zu können.</p>
Thema und Inhalt	Das Modul hat das inhaltliche Lehrziel, Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln, d. h. eine Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten zu bieten
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS) Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (ca. 30-45 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Studienbereich 3: Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft <i>Siehe Ziffer 16 Importmodulliste</i>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Theorie II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Erweiterung von Basiswissen über die Entwicklung der Staatsphilosophie wie der politischen Theorie. In ihm werden vertiefte Kenntnisse über die wichtigsten Schulen der politischen Gegenwart, der gesellschaftlich-historischen Entstehungsbedingungen und Wirkungen politischer Theorien sowie Kenntnisse zur Unterscheidung von politischer Theorie und politischer Ideologie erworben.
Thema und Inhalt	Erwerb von Kenntnissen der politischen Partizipation im Zeitalter der Globalisierung und zunehmenden Anforderungen an die Steuerungskompetenzen des politischen Systems; Erkennen und Einschätzen von Möglichkeiten und Grenzen repräsentativer und direkter Demokratien; Multikulturalismus und demokratische Teilhabe; Einüben der Techniken des Erarbeitens komplexer theoretischer Sachverhalte an ausgesuchten Problemen der politischen Theorie der Gegenwart.
Organisations-, Lehr- und Lernformen,	2 Seminare (je 2 SWS)

Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Politische Theorie I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die sich mit politischen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen (darunter Parteien, Verbände, sozialen Bewegungen), politischer Öffentlichkeit/Medien, mit Prozessen der politischen Willensbildung, politischer Partizipation und Konfliktanalysen, mit exemplarischen Politikfeldern, der zunehmenden Verflechtung innenpolitischer und europäischer bzw. internationaler Politikgestaltung sowie mit aktuellen Demokratieproblemen, mit Themen der bundesdeutschen Politikgeschichte und der Transformation zur Demokratie in West- und Ostdeutschland befassen.
Thema und Inhalt	Lernziele sind a) Vertiefung der Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland durch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung; b) Verständnis für die historischen Entstehungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen politischen Handelns und für endogene Ursachen politischer Systemtransformation bzw. politischen Wandels; c) Fähigkeit zur selbständigen systematischen Problemanalyse unter Berücksichtigung zentraler Forschungskontroversen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009

	(Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Internationale Beziehungen II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Vertiefende Auseinandersetzung mit wichtigen Strukturen und Institutionen der Weltordnung und Weltökonomie, sowie mit spezifischen Teilaspekten der Globalisierung (z.B. transatlantische Beziehungen, Entwicklungspolitik, etc.) Vermittlung theoretischer, historischer sowie problem- und gegenstandsbezogener Kenntnisse weltpolitischer und weltökonomischer Entwicklungen, veränderter sicherheitspolitischer Strukturen sowie spezifischer Teil-aspekte der Globalisierung. In den Seminaren wird die Präsentations- und Diskursfähigkeit der Studierenden und die analytische Auseinandersetzung mit den Internationalen Beziehungen trainiert. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationale Beziehungen I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Europäische Integration

Kompetenzen und Qualifikationsziele	Ein umfassender Überblick über die Geschichte der europäischen Integration, theoretische Ansätze, Institutionen und Akteure im europäischen Integrationsprozess sowie über die Rolle der EU in der Weltordnung und Weltökonomie soll die Studierenden befähigen, sich selbständig und kritisch mit europapolitischen Fragestellungen auseinander zu setzen.
Thema und Inhalt	Der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der historischen Entwicklung, der wirtschaftlichen und institutionellen Grundstrukturen sowie wichtiger Politik- und Problemfelder der Europäischen Union ist Lernziel dieses Wahlpflichtmoduls. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationale Beziehungen I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politik und Geschlechterverhältnis II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Ein umfassender Überblick über die Geschichte der europäischen Integration, theoretische Ansätze, Institutionen und Akteure im europäischen Integrationsprozess sowie über die Rolle der EU in der Weltordnung und Weltökonomie soll die Studierenden befähigen, sich selbständig und kritisch mit europapolitischen Fragestellungen auseinander zu setzen.
Thema und Inhalt	Der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der historischen Entwicklung, der wirtschaftlichen und institutionellen Grundstrukturen sowie wichtiger Politik- und Problemfelder der Europäischen Union ist Lernziel dieses Wahlpflichtmoduls. Das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen fördert die fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Internationale Beziehungen I
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)

Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 55/2010) in der Fassung vom 28. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 39/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Politische Sozialisation
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; • Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; • Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch funktionalen politischen Lernens; • ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z.B. geschlechts-spezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation Fertigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. • Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; • Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1) Vorlesung Politische Sozialisation (2 SWS), 2) Übung Politisches Lernen in der Demokratie (2 SWS), 3) Seminar Ausgewählte Probleme politischer Bildung / politischen Lernens (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 150 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 28 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 51/2010)

Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr, Beginn zum Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 16. Februar 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 21/2011) in der Fassung vom 24. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 58/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.

Studienbereich 4: Fachdidaktische Basismodule Politik und Wirtschaft

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1) Civic Education – an introduction
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsziele der politischen Bildung kennen, ihren historischen und gesellschaftlichen Bestimmungs- und Entwicklungsprozess darstellen und reflektieren. • Subjektive Theorien zur politischen Bildung erkennen und reflektieren. • Theorien, Konzepte und Prinzipien der Didaktik der politischen Bildung zur Konzeption von Lehr- und Lernprozessen kennen und in ihrem gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und analysieren. • Forschungen über Lehr- und Lernprozessen kennen und beurteilen. • Curriculare Grundlagen des Faches kennen, analysieren und kritisch beurteilen können. • Routinen in Fach Politik und Wirtschaft kritisch reflektieren können. <u>Qualifikationsziele:</u> Durch das Modul werden die Studierenden in die Didaktik der politischen Bildung als wissenschaftlicher Disziplin und in die Praxis der politischen Bildung in der Schule eingeführt.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen, Theorien, Konzepte und Prinzipien der Didaktik der politischen Bildung • Philosophie des Schulfaches: Ziele und Bildungsauftrag der politischen Bildung sowie subjektive Theorien • Lerntheoretische, jungendsoziologische und –psychologische Grundlagen und Bedingungen der politischen Bildung • Institutionelle und curriculare Bedingungen der politischen Bildung
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1) Vorlesung (2 SWS) Einführung in die Didaktik der politischen Bildung 2) Seminar (2 SWS) Grundlagen des Lehrens und Lernens im Fach „Politik und Wirtschaft“
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in Politikwissenschaft für Lehramtsstudierende sowie 3 Module des Studienbereichs 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienbereich 5: Fachdidaktische Aufbaumodule Politik und Wirtschaft

Modulbezeichnung / Englische	Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2) Teaching Civic Education
------------------------------	---

Modulbezeichnung	
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktische Theorien, Forschungsergebnisse und Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen und reflektieren und in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen. • Aufgabenfelder der politischen Bildung kennen und reflektieren. • Unterricht und Lernprozesse im Fach Politik und Wirtschaft fachdidaktisch begründet analysieren, planen, reflektieren und gestalten. • Methoden theoretisch reflektieren sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für Unterricht im Fach „Politik und Wirtschaft“ analysieren und beurteilen können. • Handlungskompetenz im Umgang mit verschiedenen Methoden im Fach „Politik und Wirtschaft“ erwerben. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch das Modul werden die Studierenden in die Grundlagen der Unterrichtsanalyse und -planung sowie in methodische Grundformen des Lehrens und Lernens im Fach Politik und Wirtschaft eingeführt.</p>
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktische Konzepte und Qualitätskriterien der Unterrichtsplanung und -analyse • Methodische Grundformen des Lehrens und Lernens im Fach Politik und Wirtschaft • Curriculare Grundlagen im Fach Politik und Wirtschaft
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1) Seminar (2 SWS) Unterricht im Fach ‚Politik und Wirtschaft‘ – Analyse und Planung</p> <p>2) Seminar (2 SWS) Unterrichtsmethoden im Fach ‚Politik und Wirtschaft‘</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<p><u>Modulprüfung:</u> Portfolio (max. 20 Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Studienbereich 6: Praxismodule	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p>Schulpraktische Studien II (Fachdidaktik 3)</p> <p>School Internship II (Teaching Practice: Civic Education)</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachunterricht unter fachdidaktischen Gesichtspunkten beobachten und analysieren können. • Fachunterricht fachdidaktisch planen, gestalten, durchführen und auswerten können. • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse im Fachunterricht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehr-/Lernforschung gestalten und reflektieren können. • Fähigkeit Lernvoraussetzungen und -chancen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lerngruppen wahrnehmen und diagnostizieren können. • Fähigkeiten zu einem selbstreflexiven Umgang in pädagogisch- didaktischer Praxis entwickeln. • Fähigkeiten zur kritischen Reflexion von Routinen in Fach Politik und Wirtschaft. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch dieses Modul werden Studierende theoriegeleitet und wissenschaftlich betreut in den fachdidaktischen Umgang mit unterrichtlicher Praxis eingeführt.</p>

	Neben eigenverantwortlicher Planung und Durchführung von Unterricht im Fach "Politik und Wirtschaft" geht es um die Entwicklung der Beobachtungs- und Analysefähigkeit von Unterricht unter fachdidaktischen Gesichtspunkten.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Ansätze der Unterrichtsplanung und -analyse • Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht • Reflexion der institutionellen Bedingungen der politischen Bildung in der Schule • Kritische Reflexion von Routinen der alltäglichen politischen Bildung in der Schule • Reflexion subjektiver Theorien zur politischen Bildung und zur eigenen Berufspraxis
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1) Seminar (2 SWS) 2) Schulpraktikum (50 h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1), Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2) sowie die geforderten Module im Fach Politik und Wirtschaft für die kumulative Zwischenprüfung im Umfang von 36 LP, Schulpraktische Studien I; für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 80 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 40 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Anmeldung:</u> gemäß Praktikumsordnung <u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (20 – 25 Seiten) gemäß Praktikumsordnung <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Äquivalenz Schulpraktische Studien II: Demokratie lernen (Fachdidaktik 4) Equivalent to School Internship II: Learning democracy
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung und Anwendung fachdidaktischer Kenntnisse und Ergebnisse der Lehr-/Lernforschung auf unterrichtliche Situationen. • Kenntnis und Reflexion fachlicher und fachübergreifender Konzepte zum „Demokratie-lernen“ an Schulen. • Beobachten, Analysieren, Reflektieren und Auswerten von Demokratie-Lernprojekten an Schulen. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Lehrangebot soll Lehramtsstudierende befähigen, Demokratie lernen in der Schule erfolgreich zu betreiben und entsprechende kognitive, prozedurale und habituelle Kompetenzen zu vermitteln. Einschätzung und Bewertung theoretischer Modelle des Demokratie- Lernens vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Fragestellungen.
Thema und Inhalt	Demokratielernen in der Schule: Theorien, Konzepte, Praxisansätze und Forschungen
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) mit 10 Unterrichtshospitationen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1), Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2)

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 50 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 70 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Studienbereich 7: Fachdidaktische Vertiefungsmodule Politik und Wirtschaft	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ökonomische Bildung im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 5) Economic Education – a topic of Civic Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unterricht zu ökonomischen Themen im Fach Politik und Wirtschaft analysieren, planen und gestalten. • Curricular, Methoden und Medien der ökonomischen Bildung kennen und berufsbezogen reflektieren <u>Qualifikationsziele:</u> Durch das Modul sollen Studierende in Grundlagen des Lehrens und Lernens im Bereich der ökonomischen Bildung eingeführt werden und Konzepte für das Unterrichten von ökonomischen Themen im Fach Politik und Wirtschaft entwickeln. Konzepte ökonomischer Bildung kennen und berufsbezogen reflektieren.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • fachwissenschaftliche Grundlagen ökonomischer Bildung • fachdidaktische Ansätze zur Konzeption, Durchführung und Evaluierung von Unterricht im Feld der ökonomischen Bildung • spezielle Methoden, Arbeitstechniken und Medien • ökonomische Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1), Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 Seiten) oder Präsentation (max. 60 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Demokratie-Lernen und Rechtsextremismus als Herausforderungen der politischen Bildung (Fachdidaktik 6) Democracy-learning and Right-wing-Extremism as challenges to Civic Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> In dem Modul sollen die Studierenden sich mit den Herausforderungen von Demokratie-Lernen und mit den Bedrohungen des demokratischen Zusammenlebens insbesondere durch Rechtsextremismus auseinandersetzen. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul trägt dazu bei, dass Studierende in ihrer späteren Berufspraxis einerseits

	Schule und Unterricht als Erfahrungsfeld für Demokratie-Lernen mitgestalten können und andererseits fremdenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Vorfällen mit professionellen Strategien begegnen können.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Demokratie-Lernen in der Schule: Konzepte, Praxisansätze, Chancen, Grenzen und Möglichkeiten • Demokratiebedrohungen: Extremismus, religiöser Fundamentalismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit • Rechtsextremismus in Deutschland: Einstellungen, Entwicklungen, Strömungen, Attraktivität für Jugendliche • Vorurteilen begegnen: kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Vorurteilen • Pädagogische Handlungsansätze im Umgang mit Rechtsextremismus an Schulen
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1), Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 Seiten) oder Präsentation (max. 60 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Konzepte der politischen Bildung: Theorien und Praxisansätze (Fachdidaktik 7) Concepts of Civic Education: Theories and practical conceptions
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> In dem Modul sollen die Studierenden vertieft Theorien und Praxisansätze der politischen Bildung kennen lernen und reflektieren. <u>Qualifikationsziele:</u> Studierende sollen die Bedeutung politikdidaktischer Theorien, Konzepte und Praxisansätze für professionelles Handeln in der politischen Bildung vertieft reflektieren können.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien, Konzeptionen, didaktische Prinzipien, Entwicklungen und Kontroversen der politischen Bildung • Ausgewählte gesellschaftliche, ökonomische und politische Aufgaben- und Problemfelder der politischen Bildung • Methoden, Materialien, Medien und Aufgabenkulturen der politischen Bildung • Lehr-Lern-Forschung in der politischen Bildung • Kompetenz-, Wissens-, Urteils- und Einstellungserwerb • Ansätze der Berufsorientierung und der Demokratiedidaktik
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in die politische Bildung (Fachdidaktik 1), Unterrichten im Fach Politik und Wirtschaft (Fachdidaktik 2)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6 LP
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 Seiten) oder Präsentation (max. 60 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u>

	Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis max. 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Politik und Wirtschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien